

**Entwurf geänderter Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung Münster
GmbH
(Auszug)
(Stand: 22.08.2016)**

**GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG MÜNSTER GMBH**

§ 5 Einlagen, Nachschüsse der Gesellschafter; Grundsätze

5.5

Der Rat der Stadt Münster hat mit Beschlüssen vom 08.12.2010, 09.05.2012 und 13.11.2013 der Übernahme der nach § 5a, 5a.2 – 5a.9 zu erbringenden Festbetrags- einlagen I bis V **und mit Beschluss vom __.__.2016 für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 der Übernahme der nach § 5a, 5a.2 – 5a.8 zu erbringenden Festbetrags- einlagen I bis IV** sowie der nach § 5b zu erbringenden variablen Einlagenteile und der besonderen Voraussetzungen einer Kapitaleinlagenanpassung nach § 5c zuge- stimmt.

§ 5a Besondere Festbetrageeinlagen, Nachschüsse der Gesellschafterin Stadt Münster

5a.2

Der Gesamtbetrag der Festbetrageeinlagen beträgt in den Geschäftsjahren ~~2011 bis 2013 jeweils EUR 2.350.000,- (in Worten: Zweimillionendreihundertfünfzigtausend Euro) und in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 jeweils 1.950.000,- EUR (in Wor- ten: Einmillionneunhundertfünfzigtausend Euro)~~ **2017 bis 2019 jeweils 1.700.000,- EUR (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro)**. In den auf das Geschäfts- jahr ~~2015~~ **2019** folgenden Geschäftsjahren beträgt der Gesamtbetrag der Festbetrags- einlagen jeweils ~~1.950.000,- EUR (in Worten: Einmillionneunhundertfünfzigtausend Euro)~~ **1.700.000,- EUR (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro)**, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum ~~31.12.2015~~ **31.12.2019** eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.

5a.3

Die Kapitaleinzahlungen der Stadt Münster bestehen in

- a. einer allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetrageeinlage (I Nr. 1),
- b. einer besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetrageeinlage (I Nr. 2),
- c. einer kommunikationsbezogenen beschränkten Festbetrageeinlage (II),
- d. einer veranstaltungsbezogenen beschränkten Festbetrageeinlage (III);
- ~~e. einer grundstücksbezogenen beschränkten Festbetrageeinlage (IV) und~~

- f. e. einer beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetrageeinlage für die Beteiligung der Gesellschaft an der Technologieförderung Münster GmbH und deren Beteiligungen (~~V~~) (IV)

5a.4

Die Festbetrageeinzahlung der **allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetrageeinlage I Nr. 1** der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt

- ~~a. im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 438.000,- EUR (in Worten: Vierhundertachtunddreißigtausend Euro),~~
- ~~b. im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 433.000,- EUR (in Worten: Vierhundertdreiunddreißigtausend Euro),~~
- ~~c. im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 431.000,- EUR (in Worten: Vierhundeteinunddreißigtausend Euro),~~
- ~~d. im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 330.000,- EUR (in Worten: Dreihundertdreißigtausend Euro),~~
- ~~e. im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 330.000,- EUR (in Worten: Dreihundertdreißigtausend Euro) und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 330.000,- EUR (in Worten: Dreihundertdreißigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.~~
- a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 312.000,- EUR (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro),
- b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 312.000,- EUR (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro),
- c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 312.000,- EUR (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 312.000,- EUR (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.

Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetrageeinlage I Nr. 1** der Gesellschafterin Stadt Münster

- ~~a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 438.000,- EUR (in Worten: Vierhundertachtunddreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 110.000,- (in Worten: Einhundertzehntausend Euro) zum 01.01.2011 und 01.04.2011 und in Höhe von jeweils weiteren 109.000,- EUR (in Worten: Einhundertneuntausend Euro) zum 01.07.2011 und 01.10.2011 im Geschäftsjahr 2011,~~
- ~~b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 433.000,- EUR (in Worten: Vierhundertdreiunddreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 109.000,- EUR (in Worten: Einhundertneuntausend Euro) zum 01.01.2012 und in Höhe von jeweils weiteren 108.000,- EUR (in Worten: Einhundertachttausend Euro) zum 01.04.2012, 01.07.2012 und 01.10.2012 im Geschäftsjahr 2012,~~
- ~~c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 431.000,- EUR (in Worten: Vierhundeteinunddreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 116.000,- EUR (in Worten: Einhundertsechzehntausend Euro) zum 15.01.2013 und in Höhe von~~

~~jeweils weiteren 105.000,- EUR (in Worten: Einhundertfünftausend Euro) zum 01.04.2013, 01.07.2013 und 01.10.2013 im Geschäftsjahr 2013,~~

- ~~d. in Höhe eines Gesamtbetrages von 330.000,- EUR (in Worten: Dreihundertdreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 116.000,- EUR (in Worten: Einhundertsechzehntausend Euro) zum 15.01.2014, in Höhe von jeweils 71.000,- EUR (in Worten: Einundsiebzigtausend Euro) zum 01.04.2014 und 01.07.2014 und weiteren 72.000,- EUR (in Worten: Zweiundsiebzigtausend Euro) zum 01.10.2014 im Geschäftsjahr 2014,~~
- ~~e. in Höhe eines Gesamtbetrages von 330.000,- EUR (in Worten: Dreihundertdreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 116.000,- EUR (in Worten: Einhundertsechzehntausend Euro) zum 15.01.2015, in Höhe von jeweils 71.000,- EUR (in Worten: Einundsiebzigtausend Euro) zum 01.04.2015 und 01.07.2015 und weiteren 72.000,- EUR (in Worten: Zweiundsiebzigtausend Euro) zum 01.10.2015 im Geschäftsjahr 2015 und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 330.000,- EUR (in Worten: Dreihundertdreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 116.000,- EUR (in Worten: Einhundertsechzehntausend Euro) zum 15.01., in Höhe von jeweils 71.000,- EUR (in Worten: Einundsiebzigtausend Euro) zum 01.04. und 01.07. und weiteren 72.000,- EUR (in Worten: Zweiundsiebzigtausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,~~
- a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 312.000,- EUR (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 117.000,- EUR (in Worten: einhundertsiebzehntausend Euro) zum 15.01.2017 und in Höhe von weiteren jeweils 65.000,- EUR (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) zum 01.04.2017, 01.07.2017 und 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,
- b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 312.000,- EUR (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 117.000,- EUR (in Worten: einhundertsiebzehntausend Euro) zum 15.01.2018 und in Höhe von weiteren jeweils 65.000,- EUR (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) zum 01.04.2018, 01.07.2018 und 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,
- c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 312.000,- EUR (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 117.000,- EUR (in Worten: einhundertsiebzehntausend Euro) zum 15.01.2019 und in Höhe von weiteren jeweils 65.000,- EUR (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) zum 01.04.2019, 01.07.2019 und 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 312.000,- EUR (in Worten: dreihundertzwölftausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 117.000,- EUR (in Worten: einhundertsiebzehntausend Euro) zum 15.01. und in Höhe von weiteren jeweils 65.000,- EUR (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,

zur Zahlung fällig und eingehend.

...

5a.5

Die Festbetragseinzahlung der **besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragsseinlage I Nr. 2** der Stadt Münster erfolgt

- ~~a. im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 887.000, EUR (in Worten: Achthundert-siebenundachtzigtausend Euro),~~
- ~~b. im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 883.000, EUR (in Worten: Achthundert-dreiundachtzigtausend Euro),~~
- ~~c. im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 955.000, EUR (in Worten: Neunhundert-fünfundfünfzigtausend Euro),~~
- ~~d. im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 801.000, EUR (in Worten: Achthundert-undeintausend Euro),~~
- ~~e. im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 801.000, EUR (in Worten: Achthundert-undeintausend Euro) und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 801.000, EUR (in Worten: Achthundertundeintausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.~~
- a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 792.000,- EUR (in Worten: siebenhundert-zweiundneunzigtausend Euro),
- b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 792.000,- EUR (in Worten: siebenhundert-zweiundneunzigtausend Euro),
- c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 792.000,- EUR (in Worten: siebenhundert-zweiundneunzigtausend Euro) und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 792.000,- EUR (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.

Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetragsseinlage I Nr. 2** der Gesellschafterin Stadt Münster

- ~~a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 887.000, EUR (in Worten: Achthundert-siebenundachtzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 222.000, EUR (in Worten: Zweihundertzweiundzwanzigtausend Euro) zum 01.01.2011, 01.04.2011 und 01.07.2011 und in Höhe von weiteren 221.000, EUR (in Worten: Zweihunderteinundzwanzigtausend Euro) zum 01.10.2011 im Geschäftsjahr 2011,~~
- ~~b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 883.000, EUR (in Worten: Achthundert-dreiundachtzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 221.000, EUR (in Worten: Zweihunderteinundzwanzigtausend Euro) zum 01.01.2012, 01.04.2012, 01.07.2012 und in Höhe von weiteren 220.000, EUR (in Worten: Zweihundertzwanzigtausend Euro) zum 01.10.2012 im Geschäftsjahr 2012,~~
- ~~c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 955.000, EUR (in Worten: Neunhundert-fünfundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 272.000, EUR (in Worten: Zweihundertzweiundsiebzigtausend Euro) zum 15.01.2013, in Höhe von jeweils 226.000, EUR (in Worten: Zweihundertsechszwanzigtausend Euro) zum 01.04.2013 und 01.07.2013 und in Höhe von weiteren 231.000,-~~

~~EUR (in Worten: Zweihunderteinunddreißigtausend Euro) zum 01.10.2013 im Geschäftsjahr 2013,~~

- ~~d. in Höhe eines Gesamtbetrages von 801.000,- EUR (in Worten: Achthundertundeintausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,- EUR (in Worten: Zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01.2014 und in Höhe von weiteren jeweils 173.000,- EUR (in Worten: Einhundertdreiundsiebzigtausend Euro) zum 01.04.2014, 01.07.2014 und 01.10.2014 im Geschäftsjahr 2014,~~
- ~~e. in Höhe eines Gesamtbetrages von 801.000,- EUR (in Worten: Achthundert-eintausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,- EUR (in Worten: Zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01.2015 und in Höhe von weiteren jeweils 173.000,- EUR (in Worten: Einhundertdreiundsiebzigtausend Euro) zum 01.04.2015, 01.07.2015 und 01.10.2015 im Geschäftsjahr 2015 und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von je 801.000,- EUR (in Worten: Achthunderteintausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,- EUR (in Worten: Zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01. und in Höhe von weiteren jeweils 173.000,- EUR (in Worten: Einhundertdreiundsiebzigtausend Euro) zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,~~
- a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 792.000,- EUR (in Worten: siebenhundert-zweiundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,- EUR (in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01.2017 und in Höhe von weiteren jeweils 170.000,- EUR (in Worten: einhundertsiebzigtausend Euro) zum 01.04.2017, 01.07.2017 und 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,
- b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 792.000,- EUR (in Worten: siebenhundert-zweiundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,- EUR (in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01.2018 und in Höhe von weiteren jeweils 170.000,- EUR (in Worten: einhundertsiebzigtausend Euro) zum 01.04.2018, 01.07.2018 und 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,
- c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 792.000,- EUR (in Worten: siebenhundert-zweiundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,- EUR (in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01.2019 und in Höhe von weiteren jeweils 170.000,- EUR (in Worten: einhundertsiebzigtausend Euro) zum 01.04.2019, 01.07.2019 und 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von je 792.000,- EUR (in Worten: siebenhundertzweiundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 282.000,- EUR (in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend Euro) zum 15.01. und in Höhe von weiteren jeweils 170.000,- EUR (in Worten: einhundertsiebzigtausend Euro) zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,

zur Zahlung fällig und eingehend.

...

5a.6

Die Festbetragseinzahlung der **kommunikationsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage II** der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt

- ~~a. im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 131.000,- EUR (in Worten: Einhundert einunddreißigtausend Euro),~~
- ~~b. im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 133.000,- EUR (in Worten: Einhundert dreiunddreißigtausend Euro),~~
- ~~c. im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 99.000,- EUR (in Worten: neunundneunzigtausend Euro),~~
- ~~d. im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 99.000,- EUR (in Worten: neunundneunzigtausend Euro),~~
- ~~e. im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 99.000,- EUR (in Worten: neunundneunzigtausend Euro) und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 99.000,- EUR (in Worten: neunundneunzigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.~~
- a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 122.000,- EUR (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro),
- b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 122.000,- EUR (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro),
- c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 122.000,- EUR (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 122.000,- EUR (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.

Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetragseinlage II** der Gesellschafterin Stadt Münster

- ~~a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 131.000,- EUR (in Worten: Einhundert einunddreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 33.000,- EUR (in Worten: Dreiunddreißigtausend Euro) zum 01.01.2011, 01.04.2011 und 01.07.2011 und in Höhe von weiteren 32.000,- EUR (in Worten: Zweiunddreißigtausend Euro) zum 01.10.2011 im Geschäftsjahr 2011,~~
- ~~b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 133.000,- EUR (in Worten: Einhundert dreiunddreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 34.000,- EUR (in Worten: Vierunddreißigtausend Euro) zum 01.01.2013 und in Höhe von jeweils weiteren 33.000,- EUR (in Worten: Dreiunddreißigtausend Euro) zum 01.04.2012, 01.07.2012 und 01.10.2012 im Geschäftsjahr 2012,~~
- ~~c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 99.000,- EUR (in Worten: Neunundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 25.000,- EUR (in Worten: Fünf undzwanzigtausend Euro) zum 15.01.2013, in Höhe von jeweils 30.000,- EUR (in Worten: Dreißigtausend Euro) zum 01.04.2013 und 01.07.2013 und in Höhe von weiteren 14.000,- EUR (in Worten: Vierzehntausend Euro) zum 01.10.2013 im Geschäftsjahr 2013,~~

- ~~d. in Höhe eines Gesamtbetrages von 99.000,- EUR (in Worten: Neunundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 25.000,- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) zum 15.01.2014, in Höhe von jeweils 30.000,- EUR (in Worten: Dreißigtausend Euro) zum 01.04.2014 und 01.07.2014 und in Höhe von weiteren 14.000,- EUR (in Worten: Vierzehntausend Euro) zum 01.10.2014 im Geschäftsjahr 2014,~~
- ~~e. in Höhe eines Gesamtbetrages von 99.000,- EUR (in Worten: Neunundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 25.000,- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) zum 15.01.2015, in Höhe von jeweils 30.000,- EUR (in Worten: Dreißigtausend Euro) zum 01.04.2015 und 01.07.2015 und in Höhe von weiteren 14.000,- EUR (in Worten: Vierzehntausend Euro) zum 01.10.2015 im Geschäftsjahr 2015 und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 99.000,- EUR (in Worten: Neunundneunzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 25.000,- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) zum 15.01., in Höhe von jeweils 30.000 EUR (in Worten: Dreißigtausend Euro) zum 01.04. und 01.07. und in Höhe von weiteren 14.000,- EUR (in Worten: Vierzehntausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,~~
- a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 122.000,- EUR (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 35.000,- EUR (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01.2017 und 01.04.2017 und in Höhe von weiteren jeweils 26.000,- EUR (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro) zum 01.07.2017 und 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,
- b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 122.000,- EUR (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 35.000,- EUR (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01.2018 und 01.04.2018 und in Höhe von weiteren jeweils 26.000,- EUR (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro) zum 01.07.2018 und 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,
- c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 122.000,- EUR (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 35.000,- EUR (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01.2019 und 01.04.2019 und in Höhe von weiteren jeweils 26.000,- EUR (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro) zum 01.07.2019 und 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 122.000,- EUR (in Worten: einhundertzweiundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 35.000,- EUR (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01. und 01.04. und in Höhe von weiteren jeweils 26.000 EUR (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro) zum 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,

zur Zahlung fällig und eingehend.

...

5a.7

Die Festbetrageinzahlung der **veranstaltungsbezogenen beschränkten Festbetrageeinlage III** der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt

- ~~a. im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 134.000,- EUR (in Worten: Einhundertvierunddreißigtausend Euro),~~
- ~~b. im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 141.000,- EUR (in Worten: Einhunderteinundvierzigtausend Euro),~~
- ~~c. im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 135.000,- EUR (in Worten: Einhundertfünfunddreißigtausend Euro),~~
- ~~d. im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 100.000,- EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro),~~
- ~~e. im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 100.000,- EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro) und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 100.000,- EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro), soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.~~
- a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 74.000,- EUR (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro),
- b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 74.000,- EUR (in Worten: vierundsiebzigtausend),
- c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 74.000,- EUR (in Worten: vierundsiebzigtausend und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 74.000,- EUR (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro), soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.

Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetrageeinlage III** der Gesellschafterin Stadt Münster

- ~~a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 134.000,- EUR (in Worten: Einhundertvierunddreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: Zwanzigtausend Euro) zum 01.01.2011 und 01.04.2011, in Höhe von weiteren 49.000,- EUR (in Worten: Neunundvierzigtausend Euro) zum 01.07.2011 und in Höhe von weiteren 45.000,- EUR (in Worten: Fünfundvierzigtausend Euro) zum 01.10.2011 im Geschäftsjahr 2011,~~
- ~~b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 141.000,- EUR (in Worten: Einhunderteinundvierzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: Zwanzigtausend Euro) zum 01.01.2012 und 01.04.2012, in Höhe von weiteren 55.000,- EUR (in Worten: Fünfundfünfzigtausend Euro) zum 01.07.2012 und in Höhe von weiteren 46.000,- EUR (in Worten: Sechsendvierzigtausend Euro) zum 01.10.2012 im Geschäftsjahr 2012,~~
- ~~c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 135.000,- EUR (in Worten: Einhundertfünfunddreißigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 30.000,- EUR (in Worten: Dreißigtausend Euro) zum 15.01.2013, in Höhe von jeweils 50.000,- EUR (in Worten: Fünfzigtausend Euro) zum 01.04.2013 und 01.07.2013 und in~~

~~Höhe von weiteren 5.000, EUR (in Worten: Fünftausend Euro) zum 01.10.2013 im Geschäftsjahr 2013,~~

- ~~d. in Höhe eines Gesamtbetrages von 100.000, EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 30.000, EUR (in Worten: Dreißigtausend Euro) zum 15.01.2014, in Höhe 50.000, EUR (in Worten: Fünfzigtausend Euro) zum 01.04.2014, in Höhe von 15.000, EUR (in Worten: Fünfzehntausend Euro) zum 01.07.2014 und in Höhe von weiteren 5.000, EUR (in Worten: Fünftausend Euro) zum 01.10.2014 im Geschäftsjahr 2014,~~
- ~~e. in Höhe eines Gesamtbetrages von 100.000, EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 30.000, EUR (in Worten: Dreißigtausend Euro) zum 15.01.2015, in Höhe von 50.000, EUR (in Worten: Fünfzigtausend Euro) zum 01.04.2015, in Höhe von 15.000, EUR (in Worten: Fünfzehntausend Euro) zum 01.07.2015 und in Höhe von weiteren 5.000, EUR (in Worten: Fünftausend Euro) zum 01.10.2015 im Geschäftsjahr 2015 und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 100.000, EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 30.000, EUR (in Worten: Dreißigtausend Euro) zum 15.01., in Höhe von 50.000, EUR (in Worten: Fünfzigtausend Euro) zum 01.04., in Höhe von 15.000, EUR (in Worten: Fünfzehntausend Euro) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 5.000, EUR (in Worten: Fünftausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,~~
- a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 74.000,- EUR (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01.2017, in Höhe von 30.000,- EUR (in Worten: dreißigtausend Euro) zum 01.04.2017, in Höhe von 17.000,- EUR (in Worten: siebzehntausend Euro) zum 01.07.2017 und in Höhe von weiteren 7.000,- EUR (in Worten: siebentausend Euro) zum 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,
- b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 74.000,- EUR (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01.2018, in Höhe von 30.000,- EUR (in Worten: dreißigtausend Euro) zum 01.04.2018, in Höhe von 17.000,- EUR (in Worten: siebzehntausend Euro) zum 01.07.2018 und in Höhe von weiteren 7.000,- EUR (in Worten: siebentausend Euro) zum 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,
- c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 74.000,- EUR (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01.2019, in Höhe von 30.000,- EUR (in Worten: dreißigtausend Euro) zum 01.04.2019, in Höhe von 17.000,- EUR (in Worten: siebzehntausend Euro) zum 01.07.2019 und in Höhe von weiteren 7.000,- EUR (in Worten: siebentausend Euro) zum 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 74.000,- EUR (in Worten: vierundsiebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01., in Höhe von 30.000,- EUR (in Worten: dreißigtausend Euro) zum 01.04., in Höhe von 17.000,- EUR (in Worten: siebzehntausend Euro) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 7.000,- EUR (in Worten: siebentausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,

zur Zahlung fällig und eingehend.

5a.8

Die Festbetragseinzahlung der ~~grundstücksbezogenen beschränkten Festbetrags-~~
~~einlage IV~~ der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt

- ~~a. im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 100.000,- EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro),~~
- ~~b. im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 100.000,- EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro),~~
- ~~c. im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 70.000,- EUR (in Worten: Siebzigtausend Euro),~~
- ~~d. im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 60.000,- EUR (in Worten: Sechzigtausend Euro),~~
- ~~e. im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 60.000,- EUR (in Worten: Sechzigtausend Euro) und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 60.000,- EUR (in Worten: Sechzigtausend Euro), soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.~~

Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare ~~beschränkte Festbetrags-~~
~~einlage IV~~ der Gesellschafterin Stadt Münster

- ~~a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 100.000,- EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 50.000,- EUR (in Worten: Fünfzigtausend Euro) zum 01.01.2011 und 01.07.2011 im Geschäftsjahr 2011,~~
- ~~b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 100.000,- EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 50.000,- EUR (in Worten: Fünfzigtausend Euro) zum 01.01.2012 und 01.07.2012 im Geschäftsjahr 2012,~~
- ~~c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 70.000,- EUR (in Worten: Siebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 35.000,- EUR (in Worten: Fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01.2013 und 01.07.2013 im Geschäftsjahr 2013,~~
- ~~d. in Höhe eines Gesamtbetrages 60.000,- EUR (in Worten: Sechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 35.000,- EUR (in Worten: Fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01.2014 und in Höhe von weiteren 25.000,- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) zum 01.07.2014 im Geschäftsjahr 2014,~~
- ~~e. in Höhe eines Gesamtbetrages 60.000,- EUR (in Worten: Sechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 35.000,- EUR (in Worten: Fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01.2015 und in Höhe von weiteren 25.000,- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) zum 01.07.2015 im Geschäftsjahr 2015,~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von 60.000,- EUR (in Worten: Sechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 35.000,- EUR (in Worten: Fünfunddreißigtausend Euro) zum 15.01. und in Höhe von weiteren 25.000,- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) zum 01.07. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,~~

~~zur Zahlung fällig und eingehend.~~

~~Über abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von~~

~~drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls sind die vorgenannten Teileinlagen in den benannten Höhen zu den benannten Terminen zu leisten.~~

5a. 9.8

Die Festbetrageinzahlung der **beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetrags-einlage** **▼ IV** der Gesellschafterin Stadt Münster für die Beteiligung der Gesellschaft an der **Technologieförderung Münster GmbH** und deren Beteiligung an anderen Unternehmen erfolgt

- ~~a. im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 660.000 EUR (in Worten: Sechshundertsechzigtausend Euro),~~
- ~~b. im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 660.000 EUR (in Worten: Sechshundertsechzigtausend Euro),~~
- ~~c. im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 660.000 EUR (in Worten: Sechshundertsechzigtausend Euro),~~
- ~~d. im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 560.000 EUR (in Worten: Fünfhundertsechzigtausend Euro),~~
- ~~e. im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 560.000 EUR (in Worten: Fünfhundertsechzigtausend Euro) und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 560.000, EUR (in Worten: Fünfhundertsechzigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.~~
- a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 400.000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro),
- b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 400.000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro),
- c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 400.000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro) und
- d. in dem auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 400.000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.

Abweichend zu § 5, Ziff. 5.2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetrageeinlage** **▼ IV** der Gesellschafterin Stadt Münster für die Beteiligung der Gesellschaft an der **Technologieförderung Münster GmbH** und deren Beteiligung an anderen Unternehmen

- ~~a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 660.000, EUR (in Worten: Sechshundertsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 330.000, EUR (in Worten: Dreihundertdreißigtausend Euro) zum 01.01.2011 und 01.07.2011 im Geschäftsjahr 2011,~~
- ~~b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 660.000, EUR (in Worten: Sechshundertsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 330.000, EUR (in Worten: Dreihundertdreißigtausend Euro) zum 01.01.2012 und 01.07.2012 im Geschäftsjahr 2012,~~
- ~~c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 660.000, EUR (in Worten: Sechshundertsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 181.000, EUR (in Worten:~~

~~Einhunderteinundachtzigtausend Euro) zum 15.01.2013, in Höhe von 159.000,- EUR (in Worten: Einhundertneunundfünfzigtausend Euro) zum 01.04.2013, in Höhe von 178.000,- EUR (in Worten: Einhundertachtundsiebzigtausend Euro) zum 01.07.2013 und in Höhe von weiteren 142.000,- EUR (in Worten: Einhundertzweiundvierzigtausend Euro) zum 01.10.2013 im Geschäftsjahr 2013,~~

~~d. in Höhe eines Gesamtbetrages von 560.000,- EUR (in Worten: Fünfhundertsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 171.000,- EUR (in Worten: Einhunderteinundsiebzigtausend Euro) zum 15.01.2014, in Höhe von 130.000,- EUR (in Worten: Einhundertdreißigtausend Euro) zum 01.04.2014, in Höhe von 138.000,- EUR (in Worten: Einhundertachtunddreißigtausend Euro) zum 01.07.2014 und in Höhe von weiteren 121.000,- EUR (in Worten: Einhunderteinundzwanzigtausend Euro) zum 01.10.2014 im Geschäftsjahr 2014,~~

~~e. in Höhe eines Gesamtbetrages von 560.000,- EUR (in Worten: Fünfhundertsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 171.000,- EUR (in Worten: Einhunderteinundsiebzigtausend Euro) zum 15.01.2015, in Höhe von 130.000,- EUR (in Worten: Einhundertdreißigtausend Euro) zum 01.04.2015, in Höhe von 138.000,- EUR (in Worten: Einhundertachtunddreißigtausend Euro) zum 01.07.2015 und in Höhe von weiteren 121.000,- EUR (in Worten: Einhunderteinundzwanzigtausend Euro) zum 01.10.2015 im Geschäftsjahr 2015 und~~

~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von je 560.000,- EUR (in Worten: Fünfhundertsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 171.000,- EUR (in Worten: Einhunderteinundsiebzigtausend Euro) zum 15.01., in Höhe von 130.000,- EUR (in Worten: Einhundertdreißigtausend Euro) zum 01.04., in Höhe von 138.000,- EUR (in Worten: Einhundertachtunddreißigtausend Euro) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 121.000,- EUR (in Worten: Einhunderteinundzwanzigtausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,~~

a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 400.000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 126.000,- EUR (in Worten: einhundertsechszwanzigtausend Euro) zum 15.01.2017, in Höhe von 104.000,- EUR (in Worten: einhundertviertausend Euro) zum 01.04.2017, in Höhe von 91.000,- EUR (in Worten: einundneunzigtausend Euro) zum 01.07.2017 und in Höhe von weiteren 79.000,- EUR (in Worten: neunundsiebzigtausend Euro) zum 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,

b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 400.000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 126.000,- EUR (in Worten: einhundertsechszwanzigtausend Euro) zum 15.01.2018, in Höhe von 104.000,- EUR (in Worten: einhundertviertausend Euro) zum 01.04.2018, in Höhe von 91.000,- EUR (in Worten: einundneunzigtausend Euro) zum 01.07.2018 und in Höhe von weiteren 79.000,- EUR (in Worten: neunundsiebzigtausend Euro) zum 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,

c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 400.000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 126.000,- EUR (in Worten: einhundertsechszwanzigtausend Euro) zum 15.01.2019, in Höhe von 104.000,- EUR (in Worten: einhundertviertausend Euro) zum 01.04.2019, in Höhe von 91.000,- EUR (in Worten: einundneunzigtausend Euro) zum 01.07.2019 und in Höhe von weiteren 79.000,- EUR (in Worten: neunundsiebzigtausend Euro) zum 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und

d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von je 400.000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von 126.000,- EUR (in Worten: einhundertsechszwanzigtausend Euro) zum 15.01., in Höhe von 104.000,- EUR (in Worten: einhundertviertausend Euro) zum 01.04., in Höhe von 91.000,- EUR (in Worten: einundneunzigtausend Euro) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 79.000,- EUR (in Worten: neunundsiebzigtausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,

zur Zahlung fällig und eingehend.

...

§ 5b Besondere Variable Einlagen, Nachschüsse, Fälligkeit

5b.1

Ergänzend zu § 5, Ziff. 5.1 (Einlagen in Form von Nachschüssen) und § 5a, Ziff. 5a.3 (beschränkte Festbetragseinlagen I ~~–V–IV~~) erbringt die Stadt Münster als Gesellschafterin zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft zusätzlich variable Einlagenbeträge. Die variablen Einlagen werden durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.

5b.2

Der von der Gesellschafterin Stadt Münster jeweils weiter zu entrichtende variable Einlagenbetrag ist nur nachforderbar, soweit die Gesellschaft die für das jeweilige Geschäftsjahr bezeichnete und jeweilige vollständige **Festbetragseinlage I Nr. 2 ~~oder IV~~** erhalten hat oder bereits Nachforderungsbeschlüsse der Gesellschaft über die Anforderung der **Festbetragseinlage I Nr. 2 ~~oder IV~~** je Geschäftsjahr vorliegen.

5b.3

Die von der Gesellschafterin Stadt Münster jeweilig weiter zu entrichtenden variablen Einlagen sind der Höhe nach beschränkt. Die variablen Einlagen betragen höchstens 7 vom Hundert der von der Stadt Münster zuvor erbrachten **Festbetragseinlage I Nr. 2 ~~beziehungsweise höchstens 15 vom Hundert der Festbetragseinlage IV.~~**

5b.4

Der jeweilig bis zu einer Höhe von 7 vom Hundert der **Festbetragseinlage I Nr. 2 ~~beziehungsweise bis zu einer Höhe von 15 vom Hundert der Festbetragseinlage IV~~** zu entrichtende Betrag der variablen Einlagen ergibt sich aus der Liquiditätsslage der Gesellschaft (bestehend aus Bank- und Kassensalden) zum 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung, d. h. unter Einbeziehung des regelmäßig benötigten Liquiditätsbedarfes der Gesellschaft bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.

5b.5

Die jeweilig über den Betrag der **Festbetragseinlage I Nr. 2 ~~oder IV~~** hinaus von der Gesellschafterin Stadt Münster nachforderbaren variablen Einlagenteile sind zudem im Gesellschafterbeschluss über die Feststellung bezeichneten Zeitpunkte fällig, spätestens jedoch bis zum 10. des Monats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der jeweilige Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.